



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST
PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT



PRESSEMITTEILUNG

8. März 2021

Nr. 046/2021

Neue Corona-Verordnung Studienbetrieb: Öffnungsperspektiven auch für Hochschulen in Baden-Württemberg

Wissenschaftsministerin Theresia Bauer: „Die Studierenden erhalten ein Stückchen mehr Normalität, die Hochschulen die erhoffte Planungssicherheit“

Mehr Präsenzveranstaltungen für Erstsemester möglich – Bibliotheken öffnen

Die seit Montag gültige Corona-Verordnung des Landes bringt sowohl für Studierende als auch für die Hochschulen im Land erhoffte Öffnungsperspektiven: „Die Studierenden in Baden-Württemberg erhalten ein Stückchen mehr Normalität, die Hochschulen mehr Planungssicherheit“, sagte Wissenschaftsministerin Theresia Bauer am Montag (8. März) in Stuttgart. „Die Hochschulen bekommen mehr Gestaltungsspielraum, um vor allem für die Studienanfängerinnen und -anfänger Veranstaltungen in Präsenz anbieten zu können.“

„Die Hochschulen haben auf die pandemiebedingte Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs bisher hervorragend und verantwortungsvoll reagiert und die notwendigen Maßnahmen eingehalten“, sagte Theresia Bauer weiter. Aber: Mit digitalen Angeboten sei zwar ein weitgehend ordnungsgemäßes Studium ermöglicht worden, doch normales Studieren lebe natürlich vom direkten Kontakt, wie die Ministerin weiter sagte. Auch Ministerpräsident Winfried Kretschmann hatte sich vergangene Woche bei Studierenden in Heidelberg über deren Sorgen und Nöte

informiert – und neben der Öffnung der Bibliotheken weitere Perspektiven angekündigt.

Mehr Präsenz möglich – vor allem für Erstsemester

Mit der neuen Corona-Verordnung des Wissenschaftsministeriums können die Hochschulen schrittweise und verantwortungsvoll mehr Präsenz-Lehrveranstaltungen anbieten, da wo das in der Sache dringend geboten ist. „Vor allem für Erstsemester ist der direkte Kontakt wichtig. Auf diese Weise lernen sie Kommilitonen kennen und können in direkten Austausch treten. Denn Lernen ist auch ein sozialer Prozess. Mit der schrittweisen Öffnung ermöglichen wir den Studierenden wieder besseres Lernen und sie kommen ein Stück raus aus der Vereinzelung“, sagte Theresia Bauer. Bestimmte Veranstaltungen für Studierende, die aufgrund der Pandemielage einen Präsenzbetrieb bisher nicht oder nur wenig kennenlernen konnten und zwingend auf den Lernraum „Hochschule“ angewiesen sind, werden künftig im Einzelfall wieder möglich.

Hochschulbibliotheken öffnen

„Die Bibliotheken sind zentrale Lernorte“, betonte Bauer. „Ich freue mich deshalb besonders, dass wir den Studierenden diesen Raum wieder öffnen können. Spielt er doch für einen erfolgreichen Studienverlauf eine ganz entscheidende Rolle.“ Die Hochschulbibliotheken sind über die Abholung bestellter Medien und die Rückgabe von Medien hinaus für die weitere Nutzung geöffnet. Die weitergehende Öffnung der Bibliotheken (z.B. Lern- und Arbeitsplätze, Freihandmagazine) nach Voranmeldung ist wichtig zur Verbesserung der Studienbedingungen und insbesondere der Prüfungsvorbereitungen der Studierenden.

Studienbetrieb weiter online

Auch mit der neuen Corona-Verordnung wird der Präsenz-Studienbetrieb grundsätzlich online weitergeführt. Hochschulen können aber wie bisher Präsenzstudienangebote durchführen, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, damit die Studierenden ihr Studium erfolgreich absolvieren können.

Hochschulsport

In der Corona-Verordnung wurde klargestellt, dass die Hochschulen ihren Studierenden die Nutzung der Sportstätten der Hochschulen – entsprechend der für den für Individual- und Freizeitsport geltenden Regelungen – im Rahmen der Hygienekonzepte und inzidenzabhängig ermöglichen können.

Hygieneregeln erweitert

Vorrangiges Ziel bleibe es aber natürlich, so Theresia Bauer, die Verbreitung des Virus weiter einzudämmen. Dafür werden die Hygiene-Regeln erweitert. An den Hochschulen, einschließlich der Bibliotheken, müssen daher künftig medizinische Masken oder Atemschutzmasken (FFP2 etc.) getragen werden. Damit die Öffnungsschritte möglich sind, müssen die Hygieneanforderungen eingehalten werden. Das gilt insbesondere für die Pflicht zur Einhaltung des Abstands, zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, zur Kontaktnachverfolgung sowie die sonstigen allgemeinen und besonderen Hygieneanforderungen.

Weitere Informationen

Allgemeine Corona-Verordnung des Landes:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Corona-Verordnung Studienbetrieb:

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrie/>

Digitale Kulturangebote für Studieninteressierte und Studierende:

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/corona-hilfe-masterplan-kultur/digitale-kulturangebote-fuer-kinder-jugendliche-fuer-kinder-jugendliche-und-studierende/>